



Jugendspielordnung 2020

§ 1 Allgemeines

Die Jugendspielordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (JSO-BBW) regelt den Jugendspielbetrieb im BBW. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Sie wird durch die jeweilige Ausschreibung („BBW-Ausschreibung“) ergänzt.

§ 2 Anwendbare Regelungen und deren Rangfolge

1. Für den Jugendspielbetrieb des BBW gelten sinngemäß die einschlägigen Ordnungen des DBB (DBB-SO und DBB-JSO) und BBW (BBW-SO), sofern diese BBW-JSO keine gesonderte Regelung trifft.
2. Sofern durch die DBB-SO, die DBB-JSO, die BBW-SO und die BBW-JSO zugelassen, können in der BBW Ausschreibung und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden.
3. Im Bereich des Minibasketballs (U12 und jünger) gelten die DBB-Minispielregeln. Für die leistungsorientierten Ligen können in der BBW Ausschreibung oder in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende oder klarstellende Regelungen getroffen werden
4. Bis zur Altersklasse U16 gelten die Vorgaben des DBB zur MMV Verteidigung in der jeweils geltenden Form. Für die leistungsorientierten Ligen können in der Ausschreibung des BBW und in den Ausschreibungen der Bezirke ergänzende Regelungen getroffen werden. Näheres regelt § 11 dieser BBW-JSO.

§ 3 Sonderteilnahmeberechtigung von Jugendlichen

1. In Ergänzung der DBB-JSO gilt: Die Anzahl von Sonderteilnahmeberechtigungen (STB) pro Mannschaft und pro Spiel ist auf maximal 5 festgelegt. Dies gilt für die reguläre Saison sowie für die Meisterschaften auf BBW-Ebene.
2. Im Bereich des BBW kann für Jugendliche eine Sonderteilnahmeberechtigung (STB) gemäß § 3 DBB-JSO vom Verein bei der BBW-Geschäftsstelle beantragt werden.
3. Spielerinnen und Spieler der Altersklasse U12m und U12w erhalten grundsätzlich keine STB, es sei denn der Stammverein stellt keine eigene Mannschaft der Altersklasse U12m bzw. U12w.

§ 4 Einsatz- und Spielberechtigung von Jugendlichen

1. In der U18-Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler mit einer NBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Spieler mit JBBL-Lizenz sind in der U18-OL uneingeschränkt einsetzbar. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO gewertet.
2. In der U16- Jugendoberliga sind pro Spiel und Mannschaft maximal 4 Spieler des älteren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz (Einsatzberechtigung) spielberechtigt. Ein Verstoß gegen diese Regel wird als Einsatz eines nichteinsatzberechtigten Spielers gemäß BBW-RuStO

gewertet. Eine Einschränkung für Spieler des jüngeren Jahrgangs mit einer JBBL-Lizenz gibt es nicht.

3. Die Zahl der Aushilfseinsätze ist in der Hauptrunde der Jugendoberligen auf 5 beschränkt. In den Endrunden sind alle Spieler ohne Einschränkung einsetzbar. Die Meldung des Spielers auf dem eMMB sowie die Identitätsprüfung vor dem Spiel sind obligatorisch.
4. An einem Turnierwochenende (dies sind die BBW-Meisterschaften, JOL/JRL-Qualifikation, Pokal) besteht Teilnahme- und Einsatzberechtigung nur in einer Altersklasse. Bei Zuwiderhandlung gilt der/die Spieler/in beim zweiten Einsatz als nicht einsatzberechtigt.

§ 5 Sonderregelungen

1. Gemischte Mannschaften sind in allen Altersklassen zugelassen, sie nehmen am Spielbetrieb der männlichen Jugend teil.

§ 6 Spielzeit und Spielerzahl

1. Abweichend von den einschlägigen Ordnungen des DBB und BBW, können die Bezirke bezüglich der Spielzeiten Änderungen in ihren jeweiligen Ausschreibungen vornehmen.

§ 7 BBW-Jugendligen und Meisterschaften

1. Die alljährliche BBW-Jugendausschreibung („BBW –Ausschreibung“) regelt den Spielbetrieb in den Jugendoberligen und Jugendregionalligen (Jugendligen). Diese regelt Ligenstruktur, Qualifikation und BBW-Meisterschaften.
2. Das Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach dem Meldestichtag wird gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung geahndet.
3. Der BBW-Jugendausschuss kann auf Antrag Mannschaften aus anderen Landesverbänden zur Teilnahme an den BBW-Jugendoberligen, bzw. BBW-Jugendregionalligen zulassen. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die Ausschreibung.
4. Die Teilnehmer eines Jugendoberliga-, bzw. Jugendregionalliga-Qualifikationsturnieres sind bei sportlicher Qualifikation zur Teilnahme an der Hauptrunde der Jugendoberliga, bzw. Jugendregionalliga verpflichtet. Sollte das Startrecht nicht wahrgenommen werden, wird dies gemäß BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gewertet. Der Nächstplatzierte der Qualifikation erhält dann das Startrecht.
5. Spiele in den Jugendober- und -regionalligen können am Wochenende zwischen 10 und 18 Uhr beginnen. Einzelspiele können auch wochentags durchgeführt werden.
6. In den Jugendligen dürfen am Wochenende vor den Meisterschaften (Vor- und Endrunden) keine Spiele in der jeweiligen Altersklasse ausgetragen werden.
7. Meisterschaften: alljährlich werden vom BBW-Jugendausschuss baden-württembergische Jugendmeisterschaften in den Altersklassen U18, U16, U14 und der U12 männlich und weiblich ausgeschrieben und durchgeführt. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW Ausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.
8. Die Nichtteilnahme an den weiterführenden Meisterschaften, trotz sportlicher Qualifikation, wird gemäß der BBW-Rechts- und Strafordnung als Rückzug einer Mannschaft aus dem

laufenden Spielbetrieb gewertet und geahndet. Darüber hinaus verliert der betroffene Verein damit sein Direktqualifikationsrecht für die Folgesaison.

9. Die Termine der BBW-Meisterschaften werden - soweit keine höherrangigen Interessen (z.B. DBB-Lehrgänge) vorliegen - nicht verlegt. Bei den Spielen der AK U16 und jünger können hinsichtlich des Spielplanes vom BBW-Jugend-Ausschuss abweichende Regelungen getroffen werden.
10. Die Rahmentermine der Jugend-Ober-/Regionalligen und der BBW-Jugendmeisterschaften sind geschützt. Eine Verlegung wegen Seniorenspielen und Jugendbundesligen (NBBL, JBBL und WNBL) ist nicht zulässig.

§ 8 BBW-Jugendpokal

1. Der BBW Jugendausschuss kann Pokalwettbewerbe veranstalten oder ausschreiben.
2. Nähere Bestimmungen und Regelungen trifft die BBW-Jugendausschreibung, die jeweils vor Beginn des Spieljahres durch den BBW-Jugendausschuss erlassen wird.

§ 9 Weiterführende Wettbewerbe

1. Die weiterführenden Meisterschaften (Südwestdeutsche Meisterschaft, Süddeutsche Meisterschaft, etc.) werden direkt vom DBB oder den Regionalverbänden ausgeschrieben.
2. Für die Meisterschaften qualifizieren sich die in der BBW-Ausschreibung festgelegten Vertreter

§ 10 Ausländer

1. Jugendliche Ausländer werden wie deutsche Jugendliche behandelt.

§ 11 Mann-Mann-Verteidigung/ Einsatz eines Kommissars

1. In den Altersklassen bis U16 ist die Mann-Mann-Verteidigung nach den DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" (siehe BBW-Homepage: Download/Spielbetrieb Jugend/Regularien) zwingend vorgeschrieben. Dazu beobachten die Landes- und Verbandstrainer stichprobenartig Spiele. Wird bei einer Mannschaft grobes Fehlverhalten im Sinne von kontinuierlichen Regelverstößen festgestellt, so wird dessen nächstes Heimspiel durch einen vom BBW festgelegten Kommissar beobachtet. Die Kosten trägt der verursachende Verein. Vereine können auch einen Kommissar anfordern, die Kosten trägt der beantragende Verein.
2. Die Aufwandsentschädigung für Kommissar-Tätigkeiten beträgt 30,00 Euro pro Spiel und 0,30 Cent pro Kilometer.
3. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf den Einsatz eines Kommissars. Dies muss bei der Staffelleitung schriftlich (per Mail) beantragt werden. Über einen Einsatz entscheidet die Jugend-Spielleitung des BBW.
4. Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten des Kommissars sind in DBB-Bestimmungen "Kriterien der Mann-Mann-Verteidigung" beschrieben.

§ 12 Proteste

1. Bei Protesten in allen BBW-Meisterschaften und BBW-Pokalturnieren entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus Vereinsvertretern der nicht beteiligten Mannschaften und dem 1.Schiedsrichter, bzw. dem BBW-Kommissar (sofern anwesend).
2. Die Protestgebühr beträgt € 100,00 und ist im Voraus zu entrichten. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nicht anfechtbar, eine Berufung wird nicht zugelassen.

§ 13 Spielverlegungen

1. Alle Spielverlegungen müssen der Spielleitung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich/per Mail mitgeteilt werden. Die Spielleitung ändert die Daten im Programm TeamSL, welches eine Mail an alle Beteiligten generiert und versendet.
2. Der Ausrichter kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages in eine andere zugelassene Halle oder innerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
3. Bei zeitlichen und örtlichen Verlegungen muss der Spielpartner spätestens 7 Tage, bzw. 168 Stunden vor dem ursprünglichen Spielbeginn über die Verlegung informiert werden.
4. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners. Dessen Einwilligung ist beizufügen.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn die schriftliche Zustimmung des Spielpartners vorliegt.
7. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
8. Anträge auf Spielverlegung nach Absatz 5, 6 und 7 sind gebührenpflichtig. Die Entscheidung über die Anträge ist endgültig. Die Spielleitung ändert gegebenenfalls in TeamSL die Ansetzung, so dass die Beteiligten über das System benachrichtigt werden.
9. Es gilt die jeweils aktuelle Gebührentabelle:
10. Bei Verlegungs-Anträgen nach DBB-Jugend-SO § 9.5 (Achtung: Antrag mindestens zwölf Tage vor dem Spieltermin! Verlegung nur in der Stamm-Altersklasse!) muss der beantragende Verein, sofern es ein Heimspiel ist, entweder mit dem Spielpartner einen neuen Termin einvernehmlich vereinbaren oder, wenn das nicht möglich ist, zwei Termine zur Auswahl stellen. Tritt der die Verlegung beantragende Verein auswärts an, ist die Heimmannschaft verpflichtet, zwei Termine zur Auswahl zu stellen, falls einvernehmlich kein Termin gefunden werden konnte. Wenn keiner der zwei Termine angenommen wird, wird auf Spielverlust (BBW-RuSto § 2.2) entschieden.
11. Im Falle einer Spielabsage kann das Spiel in Abstimmung mit dem Spielpartner und der Staffelleitung neu terminiert werden. Sollte binnen 7 Werktagen kein neuer Termin gefunden werden, wird das Spiel automatisch gegen die absagende Mannschaft gemäß RuStO gewertet.

§ 14 Schiedsrichtereinsatz

§ 15 Strafen

Bei Verstößen gegen die Jugendordnung, diese Jugendspielordnung, die BBW-Ausschreibung(en) oder der Sportdisziplin ist nach der BBW-Rechtsordnung und dem jeweiligen Strafenkatalog zu verfahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Jugendspielordnung wird vom BBW Jugendtag oder durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandstag oder Verbandsbeirat beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendspielordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft.

Die vorstehende Jugendspielordnung wurde am 11. Juli 2020 in Stuttgart durch den BBW-Jugendbeirat verabschiedet.